jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/09/15 KUVS-1608/4/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.2004

Rechtssatz

Wird dem Antragsteller als Zulassungsbesitzer eines Motorfahrrades von der Erstinstanz die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit vorgeworfen, so sind die für die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben, wenn seine bisherige Verantwortung eindeutig zeigt, dass der Antragsteller in der Lage ist, seinen Standpunkt vorzutragen sowie sich zu verteidigen, ihm klar ersichtlich ist, welche Verwaltungsübertretung ihm zur Last gelegt wird, von einer Komplexität der Rechts- bzw Sachlage nicht auszugehen ist und auch keine Rechtsfragen zur Beurteilung anstehen, die bisher uneinheitlich entschieden worden wären.

Schlagworte

Verfahrenshilfe, Verfahrenshilfeverteidiger, Voraussetzungen für Verfahrenshilfeverteidiger

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at